

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Juni 2026	Nr. 63
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung über die Bestellung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 23. April 2026.....

366

Ordnung über die Bestellung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 23. April 2026

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat gemäß § 13 Absatz 3 i. V. m. § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 52 Absatz 4 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsl. I S. 555), in seiner 308. Sitzung am 23. April 2026 folgende Ordnung über die Bestellung von Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

§ 1

Zielsetzung und Status

- (1) Die Seniorprofessur dient dem Erhalt von herausragenden Kompetenzen in Forschung, Lehre, Transfer und wissenschaftlicher Nachwuchsförderung.
- (2) Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art. Sie sind gemäß Artikel 7 der Grundordnung der htw saar Angehörige der Hochschule.

§ 2

Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Zu Seniorprofessorinnen oder Seniorprofessoren können Personen bestellt werden, die bis zum Eintritt in den Ruhestand als Professorinnen oder Professoren an der htw saar tätig waren. Ausgeschlossen sind Professorinnen und Professoren, die gemäß § 43 Absatz 9 SHSG berufen werden.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung ist ein besonderes dienstliches Interesse der Hochschule, insbesondere:
 1. die Fortführung laufender, drittmittelgeförderter Forschungsprojekte,
 2. die Betreuung bereits begonnener Promotionen oder Habilitationen,
 3. die Sicherstellung eines spezifischen Lehrangebots bei personellen Engpässen.

§ 3

Verfahren der Bestellung

- (1) Für die Seniorprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen.
- (2) Der Antrag auf Bestellung bzw. Verlängerung einer Seniorprofessur wird vom zuständigen Dekanat schriftlich beim Präsidium eingereicht. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Angaben zur vorgeschlagenen Person
 2. eine Begründung des dienstlichen Interesses mit Darstellung des vorgesehenen Aufgabenprofils sowie der verbindlichen Zusage zur Bereitstellung der benötigten Ressourcen.
 3. Erklärung des*der Vorgeschlagenen zur beabsichtigten Mitwirkung an den vorgesehenen Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre, Betreuung von Drittmittelprojekten sowie in der Nachwuchsförderung,
 4. die Stellungnahme des Fakultätsrats.

(3) Das Präsidium entscheidet über den Antrag. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hochschulrat.

§ 4

Dauer der Bestellung

- (1) Die Bestellung erfolgt für eine Dauer von maximal zwei Jahren.
- (2) Eine Verlängerung ist bis zu zweimal um jeweils maximal zwei Jahre zulässig. Das Verfahren zur Verlängerung entspricht dem Verfahren der Erstbestellung (§ 3).
- (3) Die Gesamtdauer der Tätigkeit als Seniorprofessor/in darf sechs Jahre nicht überschreiten.

§ 5

Ausstattung und Vergütung

- (1) Die Gewährung einer Vergütung ist möglich, wenn der Dekan/die Dekanin bei der Beantragung der Seniorprofessur begründet, warum im konkreten Einzelfall eine Vergütung gewährt werden soll und inwiefern die vorgeschlagene Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den wahrzunehmenden Aufgaben steht. Die Beschäftigung erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages. Die im Rahmen der Seniorprofessur wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung und Lehre sowie die Höhe einer etwaigen Vergütung werden individuell vertraglich geregelt. Die Mittel sind von der Fakultät zur Verfügung zu stellen oder über Drittmittel zu finanzieren.
- (2) Die Fakultät, der die Seniorprofessur zugeordnet ist, stellt angemessene Räumlichkeiten und die zur Aufgabenerfüllung notwendige Ausstattung bereit.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren sind berechtigt, die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ bzw. „Seniorprofessor“ zu führen.
- (2) Während einer Seniorprofessur können die Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren gem. § 40 Absatz 6 SHSG weiterhin Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten, an der Studienberatung und Auswahl der Studierenden teilnehmen und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Forschungstätigkeiten wahrnehmen. Hierzu nutzen sie die von der Fakultät bereitgestellten Räume und Sachmittel.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin / der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 29. Mai 2026

gez. Prof. Dr.- Ing. Dieter Leonhard
Präsident der htw saar